

25.06.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2338 vom 20. Mai 2014
des Abgeordneten Josef Hovenjürgen CDU
Drucksache 16/5941

Verlängerung einer Haftstrafe auf eigenen Wunsch

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 2338 mit Schreiben vom 24. Juni 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ein Entwurf der rot-grünen Landesregierung (Drs. 16/ 5413) zum neuen Strafvollzugsgesetz sieht vor, dass Ex-Häftlinge auf Wunsch freiwillig wieder ins Gefängnis zurückkehren können. Der Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Herr Kutschaty, nannte es im „Spiegel“ eine „Alternative zum Rückfall“. Im Bereich der Sicherungsverwahrung können Betroffene sogar so weit ihren Aufenthalt verlängern wie sie wollen, so das Ministerium.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Regelung in § 62 des Entwurfs der Landesregierung zum Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen ist vornehmlich an die Erfahrungen der Behandlung in Sozialtherapeutischen Anstalten angelehnt, die bisher in §§ 125 und 126 des Strafvollzugsgesetzes (Bund) geregelt waren. Sie greift auch den Grundgedanken aus § 61 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212; zuvor geregelt in § 1 des Gesetzes über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2011, GV. NRW. S. 358) auf und schafft die Möglichkeit einer freiwilligen, vorübergehenden Wiederaufnahme für entlassene Strafgefangene, die sich in einer **Krisensituation** befinden.

Datum des Originals: 24.06.2014/Ausgegeben: 30.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Inwiefern ist die "Alternative zum Rückfall" überhaupt sinnvoll, wenn doch Haftentlassungen grundsätzlich nur nach einer erfolgreich durchlaufenen Resozialisierung erfolgen; sprich wenn der Häftling keine Gefahr mehr für seine Mitmenschen darstellt?

Auch eine sorgfältige, auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzuges kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in die Anstalt sinnvoll erscheint, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Die Nachsorge und Wiederaufnahmemöglichkeit dient so primär der Effektivitätssicherung und Wirkungssteigerung zur Vermeidung eines "Entlassungslochs" in der Hochrisikophase des Zeitraumes von rund sechs Monaten nach der Entlassung.

2. Was genau sind die Hintergründe dieser Maßnahme (bitte anhand wissenschaftlicher/statistischer Daten belegen)?

Es entspricht empirischen Erfahrungswerten, dass der Erfolg einer Therapie leicht zunichte gemacht wird, wenn nach Beendigung der Therapie Maßnahmen zur Stabilisierung ihrer Effekte unterlassen werden. Dies gilt für alle Therapieformen, bei denen mit Einzel- oder Gruppenmaßnahmen in "künstlicher" Umgebung gearbeitet werden muss. Die Regelung greift so auch primär empirische Erfahrungen aus dem Bereich der Sozialtherapie und dem Jugendstrafvollzug auf; sie ist zugleich im Lichte der Erkenntnisse der Rückfallforschung zu sehen (vgl. etwa Schmidt-Quernheim, *Evaluation der ambulanten Nachsorge forensischer Patienten (§ 63 StGB) in Nordrhein-Westfalen, 2011, S. 8; KrimZ, Sozialtherapie im Strafvollzug 2012 - Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2012, S. 25 f.; WAZ, 22.04.2014, JVA Gelsenkirchen begrüßt Chance zur Rückkehr ins Gefängnis*). Im Jugendstrafvollzug entfallen knapp 44% aller Rückfälle und 41% aller neuen Inhaftierungen, die im Laufe eines Kontrollzeitraums von vier Jahren nach Haftentlassung registriert wurden, auf das erste halbe Jahr der Nachentlassungszeit (Wirth, *3-Säulenstrategie zur beruflichen Reintegration von Gefangenen. Erfahrungen mit einem systematischen Übergangsmangement, Forum Strafvollzug, Heft 2, 2009, S. 75 – 84*). Diese Zahlen basieren auf einer Analyse zu den Wirkungen berufsfördernder Maßnahmen, die im Kern wiederum durch andere Forschungsberichte des Kriminologischen Dienstes bestätigt wurden, z.B. durch den Bericht *"Rückfall nach Jugendstrafvollzug. Eine Legalbewährungsuntersuchung der 1990 aus dem Jugendstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen entlassenen Gefangenen"* (Wirth, *Forschungsgutachten April 1996*). Hier hat sich gezeigt, dass nach wie vor mehr als 40 Prozent aller Rückfalldelikte innerhalb der ersten sechs Monate nach der Entlassung begangen werden (1981: 42,5 %, 1990: 42,0 %); ein Fünftel aller Delikte (1981: 23,5 %) fällt sogar bereits in das erste Quartal nach der Entlassung. Auch neuere Rückfallanalysen haben bestätigt, dass die Zeit innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung die größte Rückfallgefahr birgt (vgl. Albrecht, Becker und Jehle, *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, forum kriminalprävention, 2014, S. 52 ff., Rückfallstudie, Hrsg. Bundesministerium der Justiz 2013, unter www.bmjv.de*).

3. Mit welchen Zielen wird diese Maßnahme verfolgt?

Die Weiterentwicklung bestehender einzelfallorientierter Kooperationsformen hin zu einem vernetzten Nachsorgesystem verbessert die Situation des einzelnen Entlassenen und dient zugleich gesellschaftlichen Interessen der Integration und Rückfallvermeidung. Jeder

Gefangene wird mit einer individuellen Entlassungssituation konfrontiert, die verschiedene Reaktionen auslösen kann. Vor diesem Hintergrund stellt die freiwillige Wiederaufnahme für entlassene Strafgefangene, die ihre Gefährdungssituation erkennen und rechtzeitig die Hilfe der entlassenden Vollzugsanstalt suchen, eine sinnvolle, der Generalprävention und dem Opferschutz dienende Ergänzung der zur Verfügung stehenden Präventionsmaßnahmen dar. Das Hilfsangebot der freiwilligen Wiederaufnahme dient als Maßnahme der Krisenintervention ebenfalls der Sicherstellung der Eingliederung des Gefangenen sowie der Vorbeugung neuer, schwerwiegender Straftaten.

Die Beziehungskontinuität zwischen Betreuern und Inhaftierten während und nach der Entlassung wird allgemein als Grundlage für ein erfolgreiches Übergangsmanagement gesehen (zu vgl. auch die Vorträge zum 19. Präventionstag zum Übergangsmanagement in Karlsruhe am 12.05.2014, abrufbar unter www.ubergm.de, m.w.N.), so dass auch die Möglichkeit der freiwilligen Wiederaufnahme den Gefangenen ein Gefühl der Sicherheit für den unvorhersehbaren Zeitraum nach der Entlassung vermitteln soll.

4. *Wie viele Häftlinge würden nach Ansicht der Landesregierung von der angedachten Neuregelung Gebrauch machen?*

Eine entsprechende Vorschrift ist schon bisher für den Bereich der Sozialtherapie normiert (§ 125 StVollzG). Rückmeldungen aus der dortigen Vollzugspraxis haben ergeben, dass selbst unter den Bedingungen des engen therapeutischen Verhältnisses von Gefangenen und vollzuglichen Fachkräften die Zahl freiwilliger Wiederaufnahmen als eher gering einzuschätzen ist (wenige Einzelfälle in mehreren Jahren). Dies dürfte erst Recht für Fälle einer freiwilligen Wiederaufnahme im "normalen" Strafvollzug gelten, zumal die Vorschrift die Aufnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Entlassung begrenzt.

5. *Wie soll diese Maßnahme finanziert werden?*

Etwaige, für die Aufnahme auf freiwilliger Basis im Einzelfall gesondert anfallende Kosten sind aus den für den Strafvollzug allgemein zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten. An den Kosten der Unterbringung können die Aufgenommenen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Erhebung von Haftkostenbeiträgen beteiligt werden.